



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.08.2022

Sexarbeit in Bayern II

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) trat am 01.07.2017 in Kraft und hat das Ziel, Mindestvorgaben zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Prostituierten zu schaffen. Das Gesetz beabsichtigt zudem die Verhinderung von organisierter Kriminalität, Menschenhandel und die Ausübung eines Zwangs in der Prostitution.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Illegale Prostitution und Zwangsprostitution 3
 - 1.a) Welche Präventionsmaßnahmen gegen illegale oder Zwangsprostitution gibt es bereits oder werden seitens der Staatsregierung geplant? 3
 - 1.b) Welche niedrighschwelligigen Ausstiegsprogramme gibt es insb. für die illegal Arbeitenden (bitte mit Angabe zur Mehrsprachigkeit der Programme) neben klassischen Anlaufstellen wie Jobcenter? 4
 - 1.c) Inwiefern wird die Niedrighschwelligkeit der Angebote gewährleistet? 4
2. Menschenhandel und Zwangsprostitution 5
 - 2.a) Wie viele polizeiliche Beamtinnen und Beamte sind pro Regierungsbezirk für das Aufdecken und Verhindern von Zwangssexarbeit und Menschenhandel zuständig? 5
 - 2.b) Braucht es aus Sicht der Staatsregierung, angesichts des größer gewordenen Dunkelfelds im Rahmen der Coronapandemie und der Coronamaßnahmen, zusätzliche polizeiliche Kapazitäten? 6
 - 2.c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf für die Schaffung von Spezialeinheiten zur Bekämpfung von Menschenhandel in Bayern (bitte begründen)? 6
3. Menschenhandel und Zwangsprostitution 7
 - 3.a) Inwiefern arbeitet die Staatsregierung für das Aufdecken und Verhindern von Zwangssexarbeit und Menschenhandel mit anderen Bundesländern zusammen? 7

3.b) Inwiefern arbeitet die Staatsregierung für das Aufdecken und Verhindern von Zwangssexarbeit und Menschenhandel mit an Bayern angrenzenden Ländern (z.B. Tschechien und Österreich) zusammen?	7
4. Sperrbezirke	7
4.a) Ist der Staatsregierung der Einsatz von sog. „Scheinfreiern“ durch die Polizei, die Prostituierte in Sperrbezirke locken und anschließend mit Ordnungswidrigkeiten verhängen – wie im Rahmen der Parlamentarischen Anhörung am 12.05.2022 von Sachverständigen berichtet und bestätigt wurde – bewusst?	7
4.b) Wie bewertet die Staatsregierung solche Ermittlungsmethoden?	7
4.c) Steht diese Methode aus Sicht der Staatsregierung mit dem Ziel des ProstSchG, einen besseren Schutz von Prostituierten zu erreichen, im Einklang?	7
5. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem ProstSchG	8
5.a) Wie viele polizeiliche Beamtinnen und Beamte sind pro Regierungsbezirk für die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben aus dem ProstSchG (zweimal jährliche Kontrolle, Werbeverbot, Standards in den Stätten etc.) zuständig?	8
5.b) Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, den (Kreis-)Verwaltungsbehörden und den zivilgesellschaftlichen sowie staatlichen Beratungsstellen für Prostituierte?	8
5.c) Gibt es aus Sicht der Staatsregierung einen Verbesserungsbedarf in der behördlichen Zusammenarbeit (bitte begründen)?	8
6. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem ProstSchG	8
6.a) Welche Ressorts sind für die Umsetzung der Vorgaben aus dem ProstSchG zuständig?	8
6.b) Welches Konzept verfolgt die Staatsregierung für die Umsetzung der Vorgaben aus dem ProstSchG?	8
6.c) Wie beurteilt die Staatsregierung die bisherige Umsetzung des ProstSchG in Bayern?	10
Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 05.09.2022

1. Illegale Prostitution und Zwangsprostitution

1.a) Welche Präventionsmaßnahmen gegen illegale oder Zwangsprostitution gibt es bereits oder werden seitens der Staatsregierung geplant?

Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit in der Prostitution aufzunehmen, sind verpflichtet, sich nach § 3 ProstSchG anzumelden sowie eine gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG wahrzunehmen. In den vertraulichen Informations- und Beratungsgesprächen nach § 7 und § 8 ProstSchG sowie bei der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG wird auf die verschiedenen bestehenden Hilfsangebote sowie Fachberatungsstellen hingewiesen und entsprechendes Informationsmaterial in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt. Es wird sichergestellt, dass – sofern die Prostituierten nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen – ein kostenloser Dolmetscherdienst in der entsprechenden Muttersprache verfügbar ist. Zudem findet eine gezielte Befragung zu den Lebensumständen, der Arbeitsstätte sowie beruflichen Plänen für die Zukunft statt. Dabei wird insbesondere auf die Plausibilität der Angaben und auf Anhaltspunkte bzw. Aussagen, die auf Zwangsprostitution deuten, sowie auch auf die Stimmung der bzw. des Prostituierten geachtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind ebenfalls im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sensibilisiert und können je nach Falllage die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die Staatsregierung fördert darüber hinaus die Fachberatungsstelle Jadwiga der STOP dem Frauenhandel Ökumenische gGmbH mit den Standorten München und Nürnberg sowie die Fachberatungsstellen Solwodi Bayern e. V. mit den Standorten Augsburg, Bad Kissingen, München, Passau und Regensburg. Wichtige Aufgabengebiete der Fachberatungsstellen sind neben der ganzheitlichen Beratung, Betreuung sowie Schutz und Ausstiegshilfe für weibliche Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution auch Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

Illegal tätige Prostituierte, d. h. Personen, die ohne die erforderliche Anmeldung gemäß § 3 ProstSchG sexuelle Dienstleistungen anbieten, werden vor allem im Rahmen regelmäßiger Kontrollen durch die für den Vollzug zuständigen Kreisverwaltungsbehörden dazu aufgefordert, ihrer Anmeldepflicht nachzukommen. Darüber hinaus verfolgen die Behörden eingehende Hinweise oder recherchieren auf einschlägigen Internetplattformen bzw. Websites nach entsprechenden Anhaltspunkten.

Im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen wird grundsätzlich ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, sodass hierbei regelmäßig auch überprüft wird, ob die kontrollierten und in der Prostitution tätigen Personen ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind. Entsprechend festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, welche in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde Zoll fällt, keine Erkenntnisse über weiterführende Präventionsmaßnahmen vor.

1.b) Welche niedrigschwelligen Ausstiegsprogramme gibt es insb. für die illegal Arbeitenden (bitte mit Angabe zur Mehrsprachigkeit der Programme) neben klassischen Anlaufstellen wie Jobcenter?

1.c) Inwiefern wird die Niedrigschwelligkeit der Angebote gewährleistet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 b und 1 c gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung fördert folgende Projekte speziell mit der Zielsetzung Hilfestellung beim Ausstieg und berufliche Um- und Neuorientierung von Prostituierten als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel:

- Projekt „EASY – leben und arbeiten leicht gemacht“
Träger: Cassandra e.V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Unterstützung und Förderung in Richtung beruflicher Neuorientierung und Ausstieg aus der Prostitution
- Projekt BRAVE
Träger: Cassandra e.V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Abdeckung des erhöhten Beratungsbedarfs aufgrund der Coronapandemie insbesondere zur Vorbereitung und Unterstützung zur beruflichen Neuorientierung

Kassandra e.V. ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein und bietet seinem Kundenkreis aufgrund seines Selbstverständnisses den notwendigen akzeptierenden Rahmen. Die betroffenen Personen werden über Streetwork und aufsuchende Arbeit erreicht und haben zusätzlich in einem Kontaktcafé des Vereins einen niedrigschwelligen Anlaufpunkt. Kulturelle Mediation und Sprachmittlung sind Bestandteil der Projekte. Die Angebote stehen allen betroffenen Personen – unabhängig von ihrem Status – offen und werden mehrsprachig beworben. Die Vorbereitung zur beruflichen Um- und Neuorientierung beinhaltet als niedrigschwelliges Angebot einen Alphabetisierungskurs sowie einen Deutschkurs, der auch ohne oder mit nur minimalen Sprachkenntnissen besucht werden kann.

Zudem flankiert die Staatsregierung die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit mit eigenen allgemeinen Fördermaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung über den „Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0“ oder über den Arbeitsmarktfonds (AMF). Der „Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0“ wurde 2018 seitens der Staatsregierung unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit den zentralen bayerischen Arbeitsmarktakteuren unterzeichnet und im Juni 2021 bekräftigt, erweitert und um drei Jahre verlängert. Mit gezielten Maßnahmen soll insbesondere die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsbeteiligung von unterrepräsentierten Personengruppen nachhaltig erhöht werden. So beraten bayernweit Weiterbildungsinitiatorinnen und -initiatoren kostenfrei rund um das Thema berufliche Weiterbildung. Das Weiterbildungsportal www.wbportal.de

kommweiter.bayern.de¹ liefert Interessierten als digitale Anlaufstelle passgenaue Informationen zu Weiterbildungsangeboten, Beratungsstellen und Fördermöglichkeiten und verweist direkt auf externe Informationsquellen.

Mit dem AMF werden darüber hinaus Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung gefördert. Alle Maßnahmen des AMF gehen mit einer an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Beratung und Begleitung einher. Unter dem Förderschwerpunkt 4 „Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt“ wurde im Juli 2022 das Projekt STARK von Cassandra e. V. für eine Förderung ausgewählt, das die berufliche Neu- und Umorientierung von Prostituierten zum Ziel hat.

Zu niedrigschwelligen Ausstiegsprogrammen, die durch andere Zuwendungsgeber finanziert werden, liegen der Staatsregierung keine abschließenden Kenntnisse vor.

2 Menschenhandel und Zwangsprostitution

2.a) Wie viele polizeiliche Beamtinnen und Beamte sind pro Regierungsbezirk für das Aufdecken und Verhindern von Zwangssexarbeit und Menschenhandel zuständig?

Die Feststellung von Gefahrensachverhalten bzw. von Anhaltspunkten für den Anfangsverdacht einer Straftat und die Veranlassung von polizeilichen (Ermittlungs-) Maßnahmen ist grundsätzlich Aufgabe jedes Polizeivollzugsbeamten.

Die Bearbeitung von schwerwiegenden Delikten des Menschenhandels und der Ausbeutung findet in der Regel bei entsprechenden Fachdienststellen der Kriminalpolizei statt. Hierbei handelt es sich um das Landeskriminalamt und bei den Präsidien der Landespolizei grundsätzlich um die Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben sowie die Kriminalpolizeiinspektionen und -stationen. Beim Polizeipräsidium München ist das Kriminalfachdezernat 3 und beim Polizeipräsidium Mittelfranken das Kriminalfachdezernat 4 zuständig.

Die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben bei der Bayerischen Polizei, wie beispielsweise der zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution, liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände. Im Regelfall fällt dabei ein Arbeitsbereich, selbst bei Zentralisierung bei einer oder mehreren Dienststellen innerhalb eines Verbands, dort mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben, eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden anlassbezogen bei Fällen, die aufgrund der Umstände im Einzelfall oder der Komplexität einer besonderen Bearbeitung bedürfen (z. B. bei einer Vielzahl von Tatbeteiligten, bei einer großen Anzahl an Geschädigten oder bei besonderem Modus Operandi), Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet. Dabei werden in der Regel für ein Ermittlungsverfahren Beschäftigte bzw. Spezialis-

¹ www.kommweiter.bayern.de

ten aus anderen Bereichen hinzugezogen, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.

Die konkrete Anzahl derzeit beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich der vorgenannten Delikte liegt der Staatsregierung nicht vor. Daher können allein die regelmäßig erhobenen Personalstärken herangezogen werden. Diese werden nur für die jeweilige Dienststelle insgesamt ausgewiesen. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen, wie z. B. für die Sachgebiete des Landeskriminalamts oder für die Kommissariate der Kriminalfachdezernate/Kriminalpolizeiinspektion, liegen grundsätzlich keine Personalstärken vor.

Hinsichtlich der dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antwort vorliegenden und qualitätsgesicherten Personalstärken der für die kriminalpolizeilichen Dienststellen, welche grundsätzlich für vorgenannten Deliktsbereiche zuständig sind, darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.03.2022 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 08.02.2022, Drs. 18/21728, verwiesen werden.

Klarstellend sei erwähnt, dass die Verfügbare Personalstärke (VPS) aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS aufgrund o.g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahrs angegeben.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutungen der Personalstärken der Bayerischen Polizei darf ergänzend auf die Antwort der Staatsregierung vom 07.05.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures (SPD) vom 01.03.2019, Drs. 18/1968, verwiesen werden.

2.b) Braucht es aus Sicht der Staatsregierung, angesichts des größer gewordenen Dunkelfelds im Rahmen der Coronapandemie und der Coronamaßnahmen, zusätzliche polizeiliche Kapazitäten?

2.c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf für die Schaffung von Spezialeinheiten zur Bekämpfung von Menschenhandel in Bayern (bitte begründen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2b und 2c gemeinsam beantwortet.

Die personelle Ausstattung der Bayerischen Polizei ist grundsätzlich so beschaffen, dass diese zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Deliktsfelder Menschenhandel und Zwangsprostitution.

3. Menschenhandel und Zwangsprostitution

- 3.a) Inwiefern arbeitet die Staatsregierung für das Aufdecken und Verhindern von Zwangssexarbeit und Menschenhandel mit anderen Bundesländern zusammen?**
- 3.b) Inwiefern arbeitet die Staatsregierung für das Aufdecken und Verhindern von Zwangssexarbeit und Menschenhandel mit an Bayern angrenzenden Ländern (z.B. Tschechien und Österreich) zusammen?**

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen von Ermittlungen in diesem Phänomenbereich findet regelmäßig ein enger Austausch mit den Behörden anderer Bundesländer und des Bunds sowie mit ausländischen Behörden statt. Art und Umfang werden durch die jeweiligen Einzelfälle bestimmt.

4. Sperrbezirke

- 4.a) Ist der Staatsregierung der Einsatz von sog. „Scheinfreiern“ durch die Polizei, die Prostituierte in Sperrbezirke locken und anschließend mit Ordnungswidrigkeiten verhängen – wie im Rahmen der Parlamentarischen Anhörung am 12.05.2022 von Sachverständigen berichtet und bestätigt wurde – bewusst?**
- 4.b) Wie bewertet die Staatsregierung solche Ermittlungsmethoden?**
- 4.c) Steht diese Methode aus Sicht der Staatsregierung mit dem Ziel des ProstSchG, einen besseren Schutz von Prostituierten zu erreichen, im Einklang?**

Die Fragen 4a bis 4c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Formulierung „locken“ impliziert, dass Prostituierte durch Täuschung bzw. Versprechungen gezielt zur Erbringung von sexuellen Leistungen im Sperrbezirk entgegen ihrer ursprünglichen Ablehnung bzw. Weigerung motiviert werden.

Eine entsprechende Tatprovokation bzw. Anstiftung durch Polizeibeamte im Rahmen der Kontroll- bzw. Ermittlungsmaßnahmen widerspricht dem Grundsatz des fairen Verfahrens und würde eine unzulässige Anstiftungsform darstellen. Dies ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Scheinfreiern als polizeiliche Maßnahme ist allerdings, sofern er sich innerhalb des rechtlich Zulässigen bewegt, nicht per se zu beanstanden und in geeigneten Fällen eine Maßnahme zur Überwachung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem ProstSchG

5.a) Wie viele polizeiliche Beamtinnen und Beamte sind pro Regierungsbezirk für die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben aus dem ProstSchG (zweimal jährliche Kontrolle, Werbeverbot, Standards in den Stätten etc.) zuständig?

Für den Vollzug des ProstSchG sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a Bezug genommen.

5.b) Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, den (Kreis-)Verwaltungsbehörden und den zivilgesellschaftlichen sowie staatlichen Beratungsstellen für Prostituierte?

5.c) Gibt es aus Sicht der Staatsregierung einen Verbesserungsbedarf in der behördlichen Zusammenarbeit (bitte begründen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 b und 5 c gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich finden auf örtlicher Ebene regelmäßig Gespräche im Rahmen von sogenannten Runden Tischen statt, an denen sich die o. g. Stellen beteiligten. Auf diesem Weg sollen aktuelle Erkenntnisse ausgetauscht, entstehende Probleme bereits im Anfang erkannt und Lösungen erörtert werden. Sofern möglich, werden auch gemeinsame Kontrollen von Polizeidienststellen und Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt. Auf Landesebene beteiligt sich das Landeskriminalamt (BLKA) an einem regelmäßigen Informationsaustausch mit den bayerischen Fachberatungsstellen und lädt diese bedarfsgerecht zu den jährlichen Tagungen der zuständigen Kriminalsachbearbeitenden der Bayerischen Polizei ein. Außerdem unterstützt das BLKA bei Interesse Kreisverwaltungsreferate mit Fachvorträgen zum Thema Menschenhandel und Prostitution.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.09.2019 zur Frage 4.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers und Andreas Winhart (AfD), Drs. 18/3687, vom 17.06.2019 verwiesen.

Darüber hinaus werden bestehende Kooperationen und Zusammenarbeitsformen fortlaufend überprüft und ggf. einer Anpassung unterzogen. Dementsprechend wird derzeit kein expliziter Verbesserungsbedarf erkannt.

6. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem ProstSchG

6.a) Welche Ressorts sind für die Umsetzung der Vorgaben aus dem ProstSchG zuständig?

6.b) Welches Konzept verfolgt die Staatsregierung für die Umsetzung der Vorgaben aus dem ProstSchG?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 a und 6 b gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die landesrechtliche Umsetzung des ProstSchG wurde dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertragen. Mit der Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20.06.2017 wurde sowohl die Zuständigkeitsverordnung als auch die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte geändert und der Vollzug des Anmelde- und Erlaubnisverfahrens auf die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden delegiert. Gefahrenabwehrende Maßnahmen erfolgen im Bedarfsfall durch die Bayerische Polizei im Rahmen ihrer grundsätzlichen Aufgabenzuweisung.

Um die landesrechtliche Umsetzung zu erleichtern, wurden mehrere Arbeitsgruppen einberufen, an denen neben den betroffenen Ressorts auch die kommunalen Spitzenverbände sowie Verwaltungspraktiker aus den Städten München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg teilnahmen.

Die zuständigen Staatsministerien erarbeiteten unter Beteiligung der einberufenen Arbeitsgruppen Leitfäden für das Anmelde- bzw. Erlaubnisverfahren sowie Informationsmaterialien und Formblätter.

Im BayernPortal sind Leistungsübersichten zu „Prostituierte; Anmeldung der Tätigkeit“ sowie „Prostitutionsgewerbe; Beantragung einer Erlaubnis“ eingestellt, siehe folgende Links:

- [www.freistaat.bayern²](http://www.freistaat.bayern2)
- [www.freistaat.bayern³](http://www.freistaat.bayern3)

Eine Ausnahme bildet der Vollzug des § 10 ProstSchG. Hier liegt die Federführung beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. In dessen Ressortzuständigkeit fällt die gesundheitliche Beratung für Personen, die als Prostituierte oder als Prostituerter tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, welche durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durchgeführt wird.

Die Umsetzung des § 10 ProstSchG in Bayern wird durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Amtsärztinnen und Amtsärzte in den staatlichen und kommunalen Gesundheitsämtern (§ 64a Satz 2 Zuständigkeitsverordnung – ZustV) sichergestellt, in deren Zuständigkeitsbereich Prostitution gesetzlich zulässig ist.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und schließt insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs ein. Bei Hinweisen auf etwaige Zwangslagen oder Zwangsprostitution wird zu bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten beraten und werden ggf. die zuständigen Stellen zur Einleitung weiterer Maßnahmen eingebunden.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit und bei Prostituierten ab 21 Jahren mindestens alle zwölf Monate sowie bei Prostituierten unter 21 Jahren mindestens alle sechs Monate.

Die gesundheitlich beratende Behörde (Gesundheitsamt) stellt eine Bescheinigung aus. Diese ist im gesamten Bundesgebiet gültig und ist von der Prostituierten bzw. dem Prostituierten bei der Ausübung der Tätigkeit mitzuführen.

Den Gesundheitsämtern wurden im Rahmen eines Vollzugsschreibens auch Arbeitshilfen zur gesundheitlichen Beratung wie Gesprächsleitfäden, Informationsblätter,

2 <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/985741944772>

3 <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/019297498773>

auch in Übersetzungen in die gängigen Sprachen zur Verfügung gestellt, welche bedarfsweise aktualisiert werden.

Im BayernPortal ist eine Leistungsübersicht zu „Prostituierte; Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung“ eingestellt. Siehe folgenden Link:

– www.freistaat.bayern⁴

6.c) Wie beurteilt die Staatsregierung die bisherige Umsetzung des ProstSchG in Bayern?

Das ProstSchG ist gemäß § 38 mit einem gesetzlichen Evaluierungsauftrag unterlegt, um nachzusteuern und auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat für die Durchführung der Evaluation das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. beauftragt. Im Rahmen des Prozesses ist vorgesehen, dass die Evaluation auch Aufschluss über die gegebenenfalls unterschiedliche Umsetzung und die Anwendungspraxis in den verschiedenen Bundesländern geben soll. Erst nach Vorlage des Evaluationsberichts wird eine erste fundierte Bewertung, ob und inwieweit die Ziele des ProstSchG erreicht werden konnten, möglich. Das gilt auch im Hinblick auf die landesrechtliche Umsetzung des ProstSchG in Bayern.

4 <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/002519721773>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.